

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unentgeltliche Leistungen
- § 3 Entgeltliche Leistungen
- § 4 Schuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten

### **Anlage Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

- I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)
- II. Sachkosten (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)
- III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)
- IV. Arbeiten an fremdem Gerät

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Wehrleiter anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 1 Nr. 1;
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
  - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

## **§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 02.02.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 26.09.2001  
Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos  
Bürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 26.09.2001

#### Tarif

#### für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **5,00 €** je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

#### II. Sachkosten (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen wird die Benutzung der gemäß den feuerwehrtechnischen Richtlinien geladenen Geräte und Ausrüstungen nicht gesondert berechnet.

##### 1. Führungsfahrzeuge

1.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	30,00 €
		ELW 2	45,00 €

##### 2. Löschfahrzeuge

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	55,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSFW	75,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	100,00 €
		LF 16	120,00 €
		LF 16-TS	120,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	100,00 €
		TLF 16/25	130,00 €
		TLF 24/50	220,00 €

##### 3. Hubrettungsfahrzeuge

3.1	Kraftfahrdrehleiter	DLK 18/12	150,00 €
		DLK 23/12	195,00 €
		DLK 30	

#### 4. Rüst-, Transportfahrzeuge, Gerätewagen

4.1	Gerätewagen-Transport	GW-T	40,00 €
	Gerätewagen-Haus	GW-Haus	40,00 €
	Gerätewagen-Rüst	GW-Rüst	50,00 €
	Gerätewagen mit Zusatz- Ausrüstung	GW-Z	50,00 €
4.2	Deko- und Transportfahr- zeug	DTF	60,00 €
4.3	Rüstwagen-Wasser	RW-W	60,00 €
4.4.	Rüstwagen-Gefahrgut/ Technische Hilfe	RW-G/RW 1 RW-G/RW 2	125,00 € 155,00 €
4.5	Gerätewagen-Atemschutz	GW-AS	125,00 €
4.6	Mannschaftstransport- fahrzeug	MTF/MZF	30,00 €
4.7	Wechselladerfahrzeug mit Kran u. Abrollbehälter „Mulde“	WLF	100,00 €

#### 5. Schlauchwagen

5.1	Schlauchwagen 1000	SW 1000	50,00 €
	Schlauchwagen 2000	SW 2000	70,00 €

#### 6. Wasserfahrzeug (einschl. Transportanhänger)

6.1	Mehrzweckboot mit Anhänger	MZ-B	100,00 €
6.2	Rettungsboot mit Anhänger	RTB	50,00 €

#### 7. Sonstige Einsatzfahrzeuge (Anhänger)

7.1	Wasserwerfer		25,00 €
7.2	Technische Einsatzleitung	TEL	50,00 €
7.3	Lastkraftwagen mit Lade- bordwand	MZF	90,00 €

#### 8. Geräte

8.1	Schlauchmaterial		
	Saugschlauch	je Tag	10,00 €
	B-, C-, D-Druckschlauch	je Tag	7,00 €
8.2	Pumpen		
	Tragkraftspritze ohne Kraftstoff	TS 8/8	25,00 €
	E-Tauchpumpe bis 500 l/Min.		25,00 €
	bis 1000 l/Min.		40,00 €
	über 1000 l/Min.		50,00 €
	Ölpumpe		50,00 €
	Schlammpumpe		25,00 €
8.3	Tragbare Leitern		
	bis 5 m Länge		5,00 €
	bis 10 m Länge		10,00 €
	über 10 m Länge		15,00 €
8.4	Notstromaggregate ohne Kraftstoff		
	bis 5 kVA		15,00 €
	bis 10 kVA		25,00 €

	über 10 kVA	40,00 €
	<b>Sonstiges</b>	
8.5	Auffangbehälter bis 500 l	15,00 €
	über 500 l	25,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät (ohne Kraftstoff)	25,00 €
	Motorsäge, zuz. Ketten- schärfung nach Aufwand	10,00 €
	Öl-/Wassersauger	25,00 €
	Kübelspritze	5,00 €
	Verteiler	10,00 €
	Strahlrohr pro Tag	5,00 €
	Rohrabdichtkissen	10,00 €
	Hebekissen	15,00 €
	Beleuchtungssatz	25,00 €
	Handscheinwerfer	5,00 €
	Atemschutzgeräte (PA)zuz. Verbrauchsaufwand	50,00 €
	Chemieschutzanzug	50,00 €
	Hitzeschutzanzug	40,00 €
	Feuerlöscher pro Tag	5,00 €

### III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

### IV. Arbeiten an fremder Ausrüstung

Diese werden gegebenenfalls, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten im Einzelfall vertraglich vereinbart.